

93.012

Botschaft**über den Beitritt der Schweiz zum zweiten Fakultativprotokoll
zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte
zur Abschaffung der Todesstrafe**

vom 3. Februar 1993

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Genehmigung des zweiten Fakultativprotokolls vom 15. Dezember 1989 zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

3. Februar 1993

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ogi

Der Bundeskanzler: Couchepin

Dodis

777

Übersicht

Die Schweiz hat 1987 das 6. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention über die Abschaffung der Todesstrafe ratifiziert und am 1. September 1992 in ihrer Rechtsordnung die Todesstrafe für alle Verbrechen verboten. Der Bundesrat beabsichtigt, sich in Zukunft für die Abschaffung dieser strafrechtlichen Sanktion auch auf universeller Ebene einzusetzen und sie nicht wieder im innerstaatlichen Recht einzuführen. Das zweite fakultative Zusatzprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe vervollständigt die Liste der bürgerlichen und politischen Rechte, die im gleichnamigen internationalen Pakt von 1966 aufgeführt sind, welcher für die Schweiz am 18. September 1992 in Kraft getreten ist. Der Beitritt unseres Landes zu diesem Protokoll würde die Liste der Staaten vervollständigen, welche sich zugunsten der Abschaffung der Todesstrafe auf universeller Ebene einsetzen; der Beitritt würde einen Fortschritt für die Wahrung des Rechts auf Leben darstellen und damit zur Förderung der Menschenwürde auf der ganzen Welt beitragen.

Botschaft

1 Die Schweiz und der internationale Pakt von 1966 über die bürgerlichen und politischen Rechte – heutiger Stand

Wie der internationale Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (Pakt I), ist auch der internationale Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte (Pakt II) für die Schweiz am 18. September 1992 in Kraft getreten. (AS 1993 750)

Aus den in der Botschaft vom 30. Januar 1991 über den Beitritt zu den beiden Pakten (BBl 1991 I 1189 ff., 1207 Ziff. 5) erwähnten Gründen hat der Bundesrat entschieden, den Beitritt zum ersten Fakultativprotokoll zum Pakt II zu einem späteren Zeitpunkt zu unterbreiten. Mit diesem Instrument anerkennt jeder Vertragsstaat des Pakts II die Kompetenz des Ausschusses für Menschenrechte, wonach dieser die Mitteilungen von Einzelpersonen überprüfen kann, die behaupten, Opfer einer Verletzung eines im Pakt niedergelegten Rechts durch einen Vertragsstaat zu sein.

In der obenerwähnten Botschaft (vgl. a. a. O., S. 1209, Anm. 3) hat der Bundesrat dagegen angekündigt, dass

das zweite Fakultativprotokoll zum Pakt II der Genehmigung durch die Bundesversammlung unterbreitet wird, sobald die Frage der Abschaffung der Todesstrafe durch den Souverän entschieden worden ist (vgl. in diesem Sinn die parlamentarische Initiative Pini vom 21. Juni 1989, Nr. 89.234, und die Motion Rechsteiner vom 15. Juni 1989, Nr. 89.509¹⁾).

2 Die generelle Abschaffung der Todesstrafe in der Schweiz

Bereits Artikel 65 der Bundesverfassung von 1874 untersagt die Fällung eines Todesurteils wegen politischer Vergehen. Mit dem Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1937, in Kraft seit 1942, wurde die Todesstrafe für alle in Friedenszeiten begangenen Verbrechen abgeschafft. Nur noch das Militärstrafgesetzbuch aus dem Jahre 1927 sah die Todesstrafe für Kriegszeiten oder Zeiten unmittelbar drohender Kriegsgefahr vor. Während des Zweiten Weltkrieges wurde die Todesstrafe für gewisse, in der Aktivdienstzeit begangenen Verbrechen mittels Notrecht wieder eingeführt²⁾. Der Bundesrat war nämlich aus politischen Überlegungen der Ansicht, dass die Bedingungen für die Anwendung des Militärstrafgesetzes nicht gegeben waren. Bestrebungen in den siebziger und achtziger Jahren zur Abschaffung der Todesstrafe auch im Militärstrafrecht oder auf Wiedereinführung im bürgerlichen Strafrecht blieben ohne Erfolg³⁾. Im Rahmen der Arbeiten für eine Totalrevision der Bundesverfassung wurde in einer Modellstudie vom 30. Oktober 1985 die generelle Abschaffung der Todesstrafe übernommen⁴⁾.

Seit dem 1. September 1992 ist die Todesstrafe in der Schweiz gänzlich abgeschafft. Diese Sanktion wurde nämlich ebenfalls aus dem Strafgesetzbuch elimi-

¹⁾ Die Anmerkung 1) sowie alle anderen Anmerkungen sind am Schluss der Botschaft aufgeführt.

niert⁵⁾ als Folge der parlamentarischen Initiative Pini vom 21. Juni 1989 und der Motion Rechsteiner vom 15. Juni 1989⁶⁾. Somit existiert heute die Todesstrafe in der Schweiz nicht mehr. Als Folge ihrer Beseitigung im Militärstrafgesetzbuch kann diese Sanktion auch durch Notrecht nicht wiedereingeführt werden, sei es in der Aktivdienstzeit, in Zeiten unmittelbar drohender Kriegsgefahr oder in Kriegszeiten. Nach Auffassung des Bundesrates, welcher sich ein Rechtsgutachten der Direktion für Völkerrecht vom 17. Juni 1991 (VPB 56 [1992] Nr. 64) zu eigen gemacht hat, drängt sich dieser Schluss aus Artikel 2 des Zusatzprotokolls Nr. 6 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) über die Abschaffung der Todesstrafe⁷⁾ auf, welchem die Schweiz beigetreten ist (SR 0.101.06, vgl. unten Ziff. 3).

3 Die Abschaffung der Todesstrafe auf europäischer Ebene

Von den 51 völkerrechtlich anerkannten Staaten, welche Europa heute zählt⁸⁾ – miteingeschlossen die Länder der Ex-UdSSR – haben 23 Länder die Todesstrafe für alle Straftaten⁹⁾, fünf lediglich für Gemeinverbrechen¹⁰⁾ und zwei «de facto» abgeschafft¹¹⁾, währenddem 21 an ihr festhalten¹²⁾.

Unter den Staaten, welche die Todesstrafe (noch) nicht abgeschafft haben, führen einige den Aufschub der Exekutionen ein, andere wandeln die Todesstrafe in Freiheitsentzug um, wiederum andere sind im Begriff, die Todesstrafe zu verbieten, oder ihre Behörden haben erste Schritte in diesem Sinne unternommen oder wurden aufgefordert, solche einzuleiten. Von den Mitgliedern des Europarates haben 19 Staaten¹³⁾ – darunter die Schweiz – das 6. Zusatzprotokoll zur EMRK über die Abschaffung der Todesstrafe vom 28. April 1983 ratifiziert, und drei¹⁴⁾ haben es unterzeichnet.

Die Dokumente über die «Menschliche Dimension» der Konferenz über die Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) beinhalten einige Verpflichtungen über die Frage der Todesstrafe und ihrer Abschaffung in den Teilnehmerstaaten. Dies ist der Fall im Dokument von Kopenhagen vom Juni 1990 (vgl. seine Ziff. 17) – welches auf die Bestimmungen des 6. Zusatzprotokolls zur EMRK Bezug nimmt –, im Dokument von Moskau vom Oktober 1991 (s. Ziff. 36) und in demjenigen von Helsinki vom Juli 1992 (s. Ziff. 58).

Auch das Parlament der Europäischen Gemeinschaft scheut keine Mühe hinsichtlich der Abschaffung der Todesstrafe in den Mitgliedstaaten. In diesem Sinne hat es zum Beispiel im Juni 1981, im Januar 1986 und im März 1992 Resolutionen verabschiedet. In der letzten Resolution ruft das Europäische Parlament die Mitgliedstaaten auf, das 6. Zusatzprotokoll zur EMRK zu unterzeichnen und/oder zu ratifizieren.

4 Die Abschaffung der Todesstrafe auf universeller Ebene

41 Entstehung des zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe

Der internationale Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte von 1966 (vgl. seinen Art. 6) gesteht jedem Menschen ein angeborenes Recht auf Leben

zu; er hält in seinem Wortlaut unzweideutig fest, dass die Abschaffung der Todesstrafe wünschenswert ist. Im Bereich der Anwendung dieser Sanktion schränkt er die Entscheidungsfreiheit der Staaten im Vergleich zu Artikel 2 der EMRK von 1950 weiter ein. Dies zeigt, dass trotz einer positiven Entwicklung der Haltungen zwischen 1950 und 1966 die Frage der Abschaffung der Todesstrafe zur Zeit der Entstehung des Paktes noch nicht reif genug war.

So kam es erst Anfang der achtziger Jahre¹⁵⁾ auf Initiative der Bundesrepublik Deutschland dazu, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Idee einer Ausarbeitung des Entwurfs eines zweiten Fakultativprotokolls, welches die Abschaffung der Todesstrafe vorsehen würde, überprüfte und in diesem Sinne der Menschenrechtskommission ein Mandat erteilte¹⁶⁾. Am Ende desselben Jahrzehnts, als die Arbeiten beendet waren, hat die Kommission mit ihrer Resolution 1989/25 vom 6. März 1989 den Entwurf der Generalversammlung zur Annahme unterbreitet. Am 15. Dezember 1989 hat letztere durch ihre Resolution 44/128 das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe (im folgenden «2. Protokoll») angenommen (mit 59 Ja- gegen 26 Nein-Stimmen und 48 Stimmenthaltungen) und zur Unterzeichnung, Ratifikation und zum Beitritt aufgelegt.

42 Inhalt des 2. Protokolls

Das Protokoll beinhaltet zwei Grundsatzbestimmungen (Art. 1 und 2), vier Verfahrensbestimmungen, welche die Beziehungen zum Pakt II und die Frage der Umsetzung regeln (Art. 3–6), sowie fünf Schlussbestimmungen (Art. 7–11).

Artikel 1, von einem sehr konkreten und praktischen Standpunkt ausgehend, verbietet zuerst alle Vollstreckungen der Todesstrafen in den Vertragsstaaten, noch bevor sie in den entsprechenden Verpflichtungen im innerstaatlichen Recht angehalten werden. Nach dem Wortlaut von *Artikel 2* ist nur derjenige Vorbehalt zum Protokoll zulässig, welcher die Anwendung der Todesstrafe in Kriegszeiten aufgrund einer Verurteilung wegen eines in Kriegszeiten begangenen besonders schweren Verbrechens militärischer Art vorsieht¹⁷⁾. Jeder Staat, der einen solchen Vorbehalt anbringt, muss dem Generalsekretär der UNO die einschlägigen internen Rechtsvorschriften, welche in Kriegszeiten Anwendung finden, wie auch die Proklamation oder Aufhebung des Kriegszustandes mitteilen.

Artikel 6 hält fest, dass das in Artikel 1 erwähnte Verbot der Todesstrafe einem Individualrecht gleichkommt, das die Liste derjenigen in Pakt II ergänzt, mit Ausnahme des in Artikel 2 des Protokolls formulierten Vorbehaltes (siehe oben), welcher nicht (nach Art. 4 des Paktes II) ausser Kraft gesetzt werden kann¹⁸⁾. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, dem durch Pakt II (s. Art. 40¹⁹⁾) eingeführten Ausschuss für Menschenrechte Bericht über die Massnahmen, die zur Verwirklichung des Protokolls getroffen wurden, zu erstatten (vgl. Art. 3). Gemäss *Artikel 4 und 5* erstreckt sich die Kompetenz des Ausschusses, die staatlichen (vgl. Pakt II Art. 41²⁰⁾) oder individuellen (vgl. 1. Fakultativprotokoll zu Pakt II²⁰⁾) Mitteilungen gegen einen anderen Vertragsstaat, der dieses Verfahren auch akzeptiert hat, zu überprüfen, auch auf die Bestimmungen des Protokolls.

Die Artikel 7–11 beinhalten mutatis mutandis die gleichen Schlussbestimmungen wie diejenigen des Pakts II (vgl. seine Art. 48–53²¹⁾). Allerdings ist dazu für das Protokoll festzuhalten, dass es drei Monate nach Hinterlegung der zehnten (statt der 35. Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft tritt [vgl. seinen Art. 8]).

5 Beurteilung des 2. Protokolls

Auch wenn die Todesstrafe im internen Recht von 132 der zirka 182 Staaten zählenden internationalen Gemeinschaften²²⁾ noch besteht, ist die Abschaffung der Todesstrafe dennoch Ausdruck einer generellen Tendenz auf nationaler wie internationaler Ebene in Richtung einer Beseitigung dieser strafrechtlichen Sanktion im internen Recht der Staaten. Dies kommt insbesondere auf europäischer Ebene im Zusatzprotokoll Nr. 6 zur EMRK sowie auf internationaler Ebene im 2. Fakultativprotokoll zu Pakt II zum Ausdruck.

Wie in der Präambel des 2. Protokolls zu Recht hervorgehoben wird, kann die Abschaffung der Todesstrafe auf internationaler Ebene, was die Wahrung des Rechts auf Leben betrifft, als Fortschritt gewertet werden; sie trägt dazu bei, die Menschenwürde zu fördern, wie auch fortschreitend die Menschenrechte zu entwickeln. Nachdem der Souverän auf der innerstaatlichen Ebene die Todesstrafe für alle Verbrechen verboten hat, beabsichtigt der Bundesrat mit dem Beitritt zum 2. Protokoll²³⁾, sich für eine Abschaffung und gegen eine Wiedereinführung der Todesstrafe auf internationaler Ebene einzusetzen, nicht nur auf europäischer Ebene, sondern auch auf universeller. In diesem Sinne hat die schweizerische Delegation in der Menschenrechtskommission der UNO an der Ausarbeitung dieses Instrumentes teilgenommen, und unser Land ist als Mitverfasser der Resolution 1989/25 aufgetreten, deren Entwurf von der Kommission am 6. März 1989 an die Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Annahme weitergeleitet wurde (vgl. vorne Ziff. 41).

Am 15. Dezember 1989 verabschiedet, trat das 2. Fakultativprotokoll zum Pakt II am 11. Juli 1991 nach der Hinterlegung der zehnten Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde in Kraft. Heute, drei Jahre nach seiner Annahme, sind zwölf Staaten Vertragsparteien dieses Protokolls²⁴⁾, und neun haben es unterzeichnet²⁵⁾.

Der Beitritt der Schweiz würde die Liste der Staaten vervollständigen, welche sich für die Abschaffung der Todesstrafe auf universeller Ebene einsetzen.

Die Schweiz kann dem Protokoll ohne Vorbehalt²⁶⁾ gemäss Artikel 2 (vgl. vorne Ziff. 42) beitreten, da bei uns die Todesstrafe für alle Verbrechen seit 1. September 1992 (vgl. vorne Ziff. 2) abgeschafft ist. Sie wird auch die Erklärung, welche in Artikel 4 des Protokolls vorgesehen ist, nicht abgeben.

6 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Der Beitritt der Schweiz zum 2. Fakultativprotokoll des Pakt II hat keinerlei finanzielle oder personelle Folgen für den Bund und die Kantone.

7 Legislaturplanung

Die Vorlage ist im Bericht vom 25. März 1992 über die Legislaturplanung 1991 – 1995 vorgesehen (BBl 1992 III 177–178).

8 Verfassungsmässigkeit

Die Verfassungsmässigkeit des Entwurfs des Bundesbeschlusses, mit welchem das 2. Fakultativprotokoll zum Pakt II genehmigt wird, beruht auf Artikel 8 der Bundesverfassung, der den Bund ermächtigt, Staatsverträge mit dem Ausland abzuschliessen. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung ergibt sich aus Artikel 85 Ziffer 5 der Verfassung.

Wie in den zwei internationalen Menschenrechtspakten ist auch das 2. Fakultativprotokoll zu Pakt II von unbestimmter Dauer und enthält keine ausdrückliche Kündigungsklausel²⁷⁾. Der Bundesbeschluss, den wir Ihnen zur Genehmigung unterbreiten, unterliegt daher dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 89 Absatz 3 Buchstabe a der Bundesverfassung.

Anmerkungen

- ¹⁾ Vgl. auch die Stellungnahme des Bundesrates vom 16. September 1991 im Nachgang an die parlamentarische Initiative Pini und die Motion Rechsteiner zur Abschaffung der Todesstrafe im Militärstrafgesetzbuch (BBl 1991 IV 184 ff. Ziff. 21); vgl. ebenfalls «Neues Handbuch der schweizerischen Aussenpolitik», Beitrag verfasst von Jean-Daniel Vigny mit dem Titel «La Suisse et la politique des Nations Unies à l'égard des droits de l'homme» (vgl. S. 269, Ziff. 3).
- ²⁾ Revision und Vervollständigung der Verordnung vom 28. Mai 1940 des Militärstrafgesetzes (vgl. dritter Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 19. Nov. 1940, BBl 1940 1196, 1203), deren Aufhebung am 21. August 1945, nach der Einstellung des Aktivdienstes, in Kraft getreten ist.
- ³⁾ Vorschlag Merz zur gänzlichen Abschaffung der Todesstrafe im Militärstrafgesetz (MStG) (AB 1978 N 115); Initiative Oehen, politische Vergehen, Todesstrafe (AB 1979 N 1926); die Volksinitiative «Für die Rettung unserer Jugend: Wiedereinführung der Todesstrafe für Personen, die mit harten Drogen handeln» hat die Unterschriftenzahl innerhalb der festgelegten Frist nicht erreicht (BBl 1983 IV 106 und 1985 I 1252).
- ⁴⁾ Vgl. Artikel 9; siehe Bericht des Bundesrates vom 6. November 1985 über die Totalrevision der Bundesverfassung, BBl 1985 III 193.
- ⁵⁾ Vgl. Änderung des MStG vom 20. März 1992 (AS 1992 1679) am 1. September 1992 durch einen (Präsidential-)Entscheid des Bundesrates in Kraft getreten.
- ⁶⁾ Vgl. hierzu AB 1990 N 1860 ff. (vom 5. Okt. 1990); BBl 1991 II 1463 ff. (vom 22. April 1991); BBl 1991 IV 184 ff. (vom 16. Sept. 1991); AB 1991 N 1939 (vom 4. Okt. 1991); AB 1992 S. 58 ff. (vom 2. März 1992).
- ⁷⁾ Vgl. seine Stellungnahme vom 16. September 1991, BBl 1991 IV 185 Ziff. 21; vgl. im gleichen Sinne Nationalrat Rechsteiner (AB 1990 N 1868) und die Petitionskommission und kantonale Verfassungsüberprüfungskommission (BBl 1991 II 1472 Ziff. 42).
N. B. Die obengenannte Ansicht des Bundesrates stellt eine Änderung seiner Rechtspraxis dar (vgl. in einem anderen Zusammenhang BBl 1986 II 595 Ziff. 24 und AB 1990 N 1866).
- ⁸⁾ Diese Angaben stammen aus einem Dokument von Amnesty International vom Juni 1992 mit dem Titel «Europe: vers l'abolition complète de la peine de mort».
- ⁹⁾ Andorra, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Tschechische und Slowakische Föderative Republik (heute: Tschechische Republik und Slowakische Republik), Ungarn, Vatikan (Mazedonien befindet sich nicht auf dieser Liste, weil dieser Staat auf internationaler Ebene [noch] nicht anerkannt ist).
- ¹⁰⁾ Grossbritannien, Italien, Malta, Spanien, Zypern.
- ¹¹⁾ Belgien und Griechenland.
- ¹²⁾ Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Georgien, Jugoslawien (Serbien und Montenegro), Kasachstan, Kirgistan, Lettland, Litauen, Moldau, Polen, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Türkei, Ukraine, Usbekistan.
- ¹³⁾ Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechische und Slowakische Föderative Republik (heute Tschechische Republik und Slowakische Republik), Ungarn.
- ¹⁴⁾ Belgien, Griechenland, Ungarn.
- ¹⁵⁾ Vgl. Beschluss 35/437 vom 15. Dezember 1980, vgl. Resolution 36/59 vom 25. November 1981.
- ¹⁶⁾ Vgl. Resolution 37/192 vom 18. Dezember 1982.
- ¹⁷⁾ Diese Bestimmung verlangt strengere Bedingungen als jene in Artikel 2 des 6. Zusatzprotokolls der EMRK. Es ist zum Beispiel nicht möglich, die Todesstrafe im Falle von unmittelbarer Kriegsgefahr anzuwenden.
- ¹⁸⁾ Vgl. Botschaft vom 30. Januar 1991, BBl 1991 I 1194 Ziff. 23, 1209 Anm. 9.
- ¹⁹⁾ Vgl. Botschaft vom 30. Januar 1991, BBl 1991 I 1194 Ziff. 23.
- ²⁰⁾ Vgl. Botschaft vom 30. Januar 1991, BBl 1991 I 1206 Ziff. 5.

- ²¹⁾ Vgl. Botschaft vom 30. Januar 1991, BBl **1991** I 1245–1247.
- ²²⁾ 50 Staaten haben die Todesstrafe gänzlich abgeschafft, 20 haben sie seit zehn Jahren und länger «de facto» abgeschafft, 96 behalten sie bei und 15 sehen die Todesstrafe für Verbrechen in Ausnahmesituationen, die unter die Militärjustiz fallen oder unter aussergewöhnlichen Umständen, wie Krieg, begangen werden (die Angaben stammen aus den Beilagen I–IV des Berichts der Aussenpolitischen und Sicherheits-Kommission des Europäischen Parlaments über die Todesstrafe aus der Sicht der internationalen Übereinkommen und Resolutionen vom 18. Febr. 1992).
- ²³⁾ Die Dokumente über die Menschliche Dimension der KSZE und die oben zitierten Resolutionen des Europäischen Parlaments (vgl. Ziff. 3 der Botschaft) gehen ebenfalls in diese Richtung.
- ²⁴⁾ Australien, Belgien, Deutschland, Island, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien.
- ²⁵⁾ Belgien, Costa Rica, Dänemark, Honduras, Italien, Nicaragua, Österreich, Uruguay, Venezuela.
- ²⁶⁾ Gleichzeitig wird der Bundesrat den Generalsekretär des Europarates benachrichtigen, dass die schweizerische Mitteilung vom 13. Oktober 1987 zu Artikel 2 des 6. Zusatzprotokolls zur EMRK anlässlich seiner Ratifizierung (vgl. Dokument des Europarats JUR/Tr. No. 114, Rés./Décl. Suisse) seit dem Inkrafttreten der Änderung des Militärstrafgesetzes am 1. September 1992 nicht mehr gültig ist.
- ²⁷⁾ Der Grund für dieses Fehlen wird in der Botschaft vom 30. Januar 1991 (BBl **1991** I 1147 Ziff. 8) erklärt.

Entwurf

**Bundesbeschluss
über das zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen
Pakt über bürgerliche und politische Rechte
zur Abschaffung der Todesstrafe**

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 3. Februar 1993¹⁾,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das zweite Fakultativprotokoll vom 15. Dezember 1989 zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, den Beitritt der Schweiz zum Protokoll zu erklären.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum für unbefristete und unkündbare Verträge (Art. 89 Abs. 3 Bst. a BV).

5915

Zweites Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe

Übersetzung¹⁾

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

im Vertrauen darauf, dass die Abschaffung der Todesstrafe zur Förderung der Menschenwürde und zur fortschreitenden Entwicklung der Menschenrechte beiträgt,

unter Hinweis auf Artikel 3 der am 10. Dezember 1948 angenommenen Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und auf Artikel 6 des am 16. Dezember 1966 angenommenen Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, in Anbetracht dessen, dass Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte auf die Abschaffung der Todesstrafe in einer Weise Bezug nimmt, die eindeutig zu verstehen gibt, dass die Abschaffung wünschenswert ist, überzeugt, dass alle Massnahmen zur Abschaffung der Todesstrafe im Hinblick auf die Wahrung des Rechtes auf Leben einen Fortschritt bedeuten,

in dem Wunsch, hiermit eine internationale Verpflichtung zur Abschaffung der Todesstrafe einzugehen,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

1. Niemand, der der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaats dieses Fakultativprotokoll untersteht, darf hingerichtet werden.
2. Jeder Vertragsstaat ergreift alle erforderlichen Massnahmen, um die Todesstrafe in seinem Hoheitsbereich abzuschaffen.

Artikel 2

1. Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig, ausgenommen ein im Zeitpunkt der Ratifikation oder des Beitritts angebrachter Vorbehalt, der die Anwendung der Todesstrafe in Kriegszeiten aufgrund einer Verurteilung wegen eines in Kriegszeiten begangenen besonders schweren Verbrechens militärischer Art vorsieht.
2. Ein Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt anbringt, wird dem Generalsekretär der Vereinten Nationen im Zeitpunkt der Ratifikation oder des Beitritts

¹⁾ Übersetzung des französischen Originaltextes.

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
zur Abschaffung der Todesstrafe

die in Kriegszeiten anzuwendenden einschlägigen Bestimmungen seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitteilen.

3. Ein Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt angebracht hat, wird dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Beginn und Ende eines für sein Hoheitsgebiet geltenden Kriegszustands notifizieren.

Artikel 3

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls nehmen in die Berichte, die sie nach Artikel 40 des Paktes dem Ausschuss für Menschenrechte vorlegen, Angaben über die von ihnen zur Verwirklichung dieses Protokolls getroffenen Massnahmen auf.

Artikel 4

Für die Vertragsstaaten des Paktes, die eine Erklärung nach Artikel 41 abgegeben haben, erstreckt sich die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen nicht nach, auf dieses Protokoll, sofern nicht der betreffende Vertragsstaat im Zeitpunkt der Ratifikation oder des Beitritts eine gegenteilige Erklärung abgegeben hat.

Artikel 5

Für die Vertragsstaaten des am 16. Dezember 1966 angenommenen (Ersten) Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte erstreckt sich die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen ihrer Hoheitsgewalt unterstehender Personen auf dieses Protokoll, sofern nicht der betreffende Vertragsstaat im Zeitpunkt der Ratifikation oder des Beitritts eine gegenteilige Erklärung abgegeben hat.

Artikel 6

1. Die Bestimmungen dieses Protokolls werden als Zusatzbestimmungen zu dem Pakt angewendet.
2. Unbeschadet der Möglichkeit eines Vorbehalts nach Artikel 2 dieses Protokolls darf das in Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls gewährleistete Recht nicht nach Artikel 4 des Paktes ausser Kraft gesetzt werden.

Artikel 7

1. Dieses Protokoll liegt für jeden Staat, der den Pakt unterzeichnet hat, zur Unterzeichnung auf.

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
zur Abschaffung der Todesstrafe

2. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, die von allen Staaten vorgenommen werden kann, die den Pakt ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
3. Dieses Protokoll steht jedem Staat, der den Pakt ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zum Beitritt offen.
4. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.
5. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.

Artikel 8

1. Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
2. Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Protokoll ratifiziert oder ihm beiträgt, tritt es drei Monate nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 9

Die Bestimmungen dieses Protokolls gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates.

Artikel 10

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle in Artikel 48 Absatz 1 des Paktes bezeichneten Staaten:

- a) von Vorbehalten, Mitteilungen und Notifikationen nach Artikel 2 dieses Protokolls;
- b) von Erklärungen nach Artikel 4 oder 5 dieses Protokolls;
- c) von Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach Artikel 7 dieses Protokolls;
- d) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach seinem Artikel 8.

Artikel 11

1. Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
zur Abschaffung der Todesstrafe

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 48 des Paktes bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

5915